

Im Ständerath:

- Für Graubünden: Herr Florian Gengel, von Churwalden, in Chur, Redaktor und Verleger des Freien Rhätiers.
- „ Tessin: Herr Costantino Bernasconi, eidg. Oberst, von und in Chiasso.
- „ „ Herr Giovanni Jauch, Advokat, von und in Bellinzona.
- „ Neuenburg: Herr Gustave Virchaud, Medizindoktor, von St. Blaise, in Locle.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. Mai 1874.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die sämtlichen eidgenössischen Stände einzuladen, ihm ihre Geseze und Verordnungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benuzung der Straßen zur Einsicht einzusenden.

Das diesfällige Kreisschreiben lautet also:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Artikel 31 der neuen Bundesverfassung bestimmt:

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen
 „Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

„Vorbehalten sind:

- „c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben,
 „über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Be-
 „nuzung der Straßen.

„Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und
 „Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.“

„Um Gewißheit darüber zu erlangen, daß die unter c er-
 „wähnten kantonalen Verfügungen nicht wider den Grundsatz der
 „Handels- und Gewerbefreiheit verstoßen, müssen wir Sie ersuchen,
 „diejenigen hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen Ihres
 „Kantons, welche unter der Herrschaft der neuen Verfassung in
 „Kraft bleiben sollen, uns mit thunlichster Beförderung vorzulegen.“

Der Bundesrath hat den Kantonen zur Kenntniß gebracht, daß die schweiz. Bundesversammlung am 29. Mai d. J. die revidirte Bundesverfassung feierlich als angenommen erklärt habe.

Das diesfalls an sämmtliche Kantonsregierungen erlassene Kreis- schreiben ist folgendes:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die Bundesversammlung hat am 29. lauf. Monats die durch Bundesgesetz am 31. Januar abhin vorgelegte neue Bundesverfassung, nach Einsicht der Abstimmungsergebnisse vom 19. April und der Vernehmlassungen der Stände, feierlich als angenommen und damit als neues eidg. Grundgesetz, welches das Datum vom 29. Mai 1874 tragen wird, erklärt.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesem Beschlusse eine entsprechende Anzahl von Exemplaren in Plakatformat zur Verfügung zu stellen, laden wir Sie ein, für eine angemessene Veröffentlichung des Dekretes durch Anschlag besorgt zu sein, und benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Mit Schreiben vom 26. dies hat Herr Placid Weißenbach in Aarau dem Bundesrathe seinen Austritt aus dem Nationalrathe angezeigt.

(Vom 3. Juni 1874.)

Der Bundesrath hat als Abgeordnete der Schweiz an die auf den 15. dies angesetzte internationale Sanitäts-Konferenz in Wien gewählt: Hrn. Dr. Karl Zehnder, Bezirksarzt, in Zürich, und Hrn. Dr. Adolf Ziegler, in Bern, Sekretär des bernischen Sanitätskollegiums und Sanitätsexperte der Direktion des Innern des Kantons Bern.

(Vom 5. Juni 1874.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Post- und Telegraphendepartement zum Abschluß eines Vertrags mit der Regierung des Kantons Bern wegen Errichtung eines eidg. Telegraphenbureau in Dürrenroth.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 11. Mai 1874)

als Postkommis in Zürich: Hrn. Rudolf Hafner, von Aesch-Maur (Zürich), in Zürich;
 „ „ „ Genf: „ Henri Bron, von und in Genf;

(am 30. Mai 1874)

als Posthalter in Reinach: Hrn. Ignaz Wenger, Landmann, von und in Reinach (Basel-Landschaft);

(am 3. Juni 1874)

als Telegraphist in Brieg: Hrn. Albert Homberger, von Grüningen (Zürich), Telegraphist in Zürich;

(am 5. Juni 1874)

als Telegraphist in Croix de Rozon: Hrn. Marc Dunand, von Genf, Zolleinnehmer in Croix de Rozon (Genf);
 „ Telegraphistin in Grabs: Jgfr. Margaretha Vetsch, von und in Grabs (St. Gallen).

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1874 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 24 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 06.06.1874 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1020-1022 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 008 185 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.